HAUSORDNUNG
MARIE-CURIE-GYMNASIUM

MARIE-CURIE-GYMNASIUM
GRÄULINGER STR. 15
40625 DÜSSELDORF
DIE SCHULLEITUNG

Die Hausordnung steht in Zusammenhang mit den allgemeinen Erziehungszielen der Schule und soll zu einem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Schüler-, Lehrer- und Elternschaft beitragen.

§ 1 GRUNDSÄTZLICHE REGELUNGEN

1. Das Hausrecht übt der Schulleiter aus.
2. Schüler der Sekundarstufe I dürfen während der Schulzeit das Schulgelände ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht verlassen.
3. Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich Bürgersteig an der Gräulinger Straße entlang des Schulgeländes) untersagt.
4. Alkoholhaltige Getränke und andere Drogen sind in der Schule verboten.
5. Sicherheitsvorschriften, Verbote und Anordnungen sind zu befolgen.
6. Wer eine drohende Gefahr oder einen Schaden feststellt, hat dies umgehend im Sekretariat zu melden.
7. Elektronische Geräte aller Art (Handy, MP3-Player etc.) dürfen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude nur in den großen Pausen benutzt werden. Im Unterricht müssen sie generell ausgeschaltet sein. Foto- und Filmaufnahmen sind untersagt.
8. Während der großen Pausen sind die Lehrkräfte nur in Notfällen zu sprechen.
9. Die Nutzung der schulischen Rechner wird in einer entsprechenden Nutzungsordnung geregelt.

§ 2 VERHALTEN VOR DEM UNTERRICHTSBEGINN

1. Der Haupteingang der Schule wird um 7.30 Uhr, die Nebeneingänge werden um 7.50 Uhr geöffnet, damit sich Schüler, die aus zwingenden Gründen vor 7.45 Uhr ankommen, in Foyer und Cafeteria aufhalten können. Alle anderen sollten nicht vor 7.45 Uhr erscheinen.
2. Beim ersten Gongzeichen um 7.55 Uhr begeben sich Lehrer und Schüler zu den Klassenräumen.
3. Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr. Die Schüler verhalten sich ruhig, auch wenn der Lehrer noch nicht anwesend ist, damit die anderen Klassen nicht gestört werden. Nach fünf Minuten informiert der Klassensprecher / die Klassensprecherin das Sekretariat, falls der Lehrer noch nicht erschienen ist.

§ 3 VERHALTEN NACH DEM UNTERRICHT

1. Die Stühle werden jeden Tag nach der letzten Unterrichtsstunde hochgestellt, die Fenster geschlossen und die Klassen- und Kursräume sauber verlassen (Tische, Boden, Tafel). Jeder ist grundsätzlich für seinen Platz verantwortlich. Die Schüler der Sek I und Sek II übernehmen Ordnungsdienste, die Verantwortung für Sauberkeit und Ordnung tragen.
2. Falls notwendig, werden die Klassen- und Kursräume und der Flurbereich auch schon nach einer Unterrichtseinheit gesäubert.
3. Die Fachlehrer fahren gegebenenfalls die Jalousien hoch und schließen den Raum nach Unterrichtsende ab.

§ 4 VERHALTEN WÄHREND DER PAUSEN UND FREISTUNDEN

1. Beim Wechsel von Unterrichtsräumen nach der zweiten und vierten Stunde dürfen die Schüler ihre Taschen auf eigene Verantwortung zügig vor dem neuen Klassen-/Fachraum abstellen.
2. Während der großen Pausen halten sich alle Schüler der Sekundarstufe I auf dem Hof auf. Ausnahmeregelungen, z.B. bei Kunstausstellungen im PZ, werden durch den Schulleiter besonders bekannt gemacht.
3. Der Sekundarstufe II ist in Pausen und Freistunden der Aufenthalt auch im PZ (zum Arbeiten) sowie im Glasgang zur Informationsbeschaffung am Oberstufenbrett gestattet.
4. In der Cafeteria darf sich aus versicherungstechnischen Gründen nur aufhalten, wer aus dem Automaten bezogene Lebensmittel verzehrt. Offene Getränke, die in der Cafeteria gekauft werden, dürfen nur dort konsumiert und keinesfalls in die Klassenräume mitgenommen werden.
5. Vom Religionsunterricht befreite Schüler dürfen sich in dieser Zeit nur im PZ aufhalten.

MARIE-CURIE-GYMNASIUM
GRÄULINGER STR. 15
40625 DÜSSELDORF
DIE SCHULLEITUNG

6. „Regenpausen“ (bei extremer Witterung: Regen, Schnee, Eis, Hitze) werden durch ein besonderes Signal angezeigt. In diesen Pausen halten sich die Schüler ausschließlich auf dem Hof, im PZ oder in der Eingangshalle auf. In der Eingangshalle des Neubaus dürfen sich in der „Regenpause“ die Schüler aufhalten, die dort in der darauf folgenden Stunde Unterricht haben.
7. Im Gebäude darf nicht mit Bällen gespielt werden, sondern nur während der Pausen auf dem Hof. Gestattet sind dort nur solche Ballspiele, bei denen nicht scharf geschossen wird (Basketball u.ä.) bzw. weiche Bälle (z.B. Schaumstoffbälle,Tennisbälle nur an den Tischtennisplatten) verwendet werden, um Verletzungen zu vermeiden.
8. Schneeballwerfen ist verboten.
9. Die Tischtennisplatten sind zum Spielen frei zu halten.
10. Grundsätzlich dürfen Schüler nicht in dem abschüssigen Gelände am Pillebach spielen.
11. Das Klettern in den Bäumen ist untersagt.

§ 5 VERHALTEN AUF DEM SCHULWEG

Soweit keine anderen Veranstaltungen vorgesehen sind, gehen die Schüler nach dem Unterricht auf dem direkten Weg nach Hause. Nur der direkte Schulweg ist versichert.

§ 6 VERHALTEN IN DER SCHULE

1. Die Schule und ihre Einrichtungen sind öffentliches Eigentum. Für Personen- oder Sachschäden haftet der Verursacher.
2. Jeder ist für die Sauberkeit im Gebäude und auf dem Schulgelände verantwortlich.
3. Die Toiletten sind in einem hygienisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten. Der jeweilige Hofdienst ist verantwortlich, am Ende der großen Pausen Schäden in den Toiletten dem Sekretariat zu melden.
4. Der Ordnungsdienst der Klassen 5 bis 9 säubert im wöchentlichen Wechsel Hof und Gebäude.
5. Lärm verursachende Aktivitäten (Ballspiele etc.) auf dem Schulhof und im Bereich zwischen Turnhalle und Hauptgebäude sind während der Unterrichtszeit nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch für die individuell gelegten Pausen während der Doppelstunden.
6. Unterricht außerhalb des Gebäudes darf nur in Absprache mit der Schulleitung abgehalten werden. Auch die Nutzung des „Grünen Klassenzimmers“ ist im Sekretariat zu melden.

§ 7 VERHALTEN BEI KRANKHEIT, UNFÄLLEN UND BEURLAUBUNGEN

1. Ist ein Schüler der Sekundarstufe I durch Krankheit oder aus nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule über das Sekretariat. Nach der Genesung bringt der Schüler dem Klassenlehrer ein Entschuldigungsschreiben mit, in dem der Erziehungsberechtigte schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mitteilt. (Vgl. zu dieser Regelung auch das Schulgesetz NRW § 43 (2)). Für Schüler der Sekundarstufe II gilt eine gesonderte Regelung.
2. Erkrankt ein minderjähriger Schüler während des Unterrichts, schickt der Fachlehrer ihn – gegebenenfalls in Begleitung eines Mitschülers – ins Sekretariat, von wo aus die Eltern benachrichtigt werden. Sollte der Schüler dann nach Hause entlassen werden, muss er am nächsten Tag eine Entschuldigung vorlegen, aus der hervorgeht, wann er zu Hause eingetroffen ist. Die Entlassung im Krankheitsfall ist vom entlassenden Lehrer oder dem gegebenenfalls zu informierenden Klassenlehrer im Klassenbuch zu vermerken.
3. Unfälle sind sofort im Sekretariat zu melden. Von hier aus werden die Eltern benachrichtigt, gegebenenfalls ein Krankenwagen gerufen oder die Schüler in ärztliche Betreuung gebracht.
4. Beurlaubungen für einen Tag kann der Klassenlehrer aussprechen. Beurlaubungen für mehrere Tage und im Zusammenhang mit den Ferien müssen vier bis sechs Wochen vorher bei der Schulleitung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt werden.

MARIE-CURIE-GYMNASIUM
GRÄULINGER STR. 15
40625 DÜSSELDORF
DIE SCHULLEITUNG

§ 8 SACHBESCHÄDIGUNGEN UND FUNDSACHEN

1. Die Schule ist verpflichtet, Hergang und Täter einer Personen- oder Sachbeschädigung zu ermitteln und die Ergebnisse an den Schulträger oder die Polizei weiterzuleiten.
2. Jeder muss selbst auf sein Eigentum achten. Wertsachen, größere Geldbeträge und alle Gegenstände, die nicht unmittelbar im Unterricht verwendet werden, dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Fundsachen müssen beim Hausmeister abgegeben werden. Eine Haftung für Geld und Wertgegenstände erfolgt nicht.

§ 9 AUSGELIEHENE BÜCHER

1. Die von der Lernmittelverwaltung ausgeliehenen Bücher sind pfleglich zu behandeln und mit einem wieder abnehmbaren Schutz einzuschlagen. In den Büchern dürfen bis auf die Angabe der Initialen des Ausleihers, der Klasse, des Schuljahres und eventueller Schäden keine Eintragungen vorgenommen werden.
2. Jeder Schüler ist für sein Buch verantwortlich und muss es ersetzen, wenn es am Ende des Schuljahres nicht oder in einem nicht akzeptablen Zustand zurückgegeben wird.
3. Die Rückgabefristen sind von den Schülern unbedingt einzuhalten.

§ 10 SPORTUNTERRICHT

1. Nachmittagsunterricht und vorübergehende Sportunfähigkeit können nicht zur Befreiung vom Sportunterricht führen; so hat ein Schüler, der am Sportunterricht vorübergehend nicht teilnehmen kann, aber vom übrigen Schulunterricht nicht befreit ist, im Sportunterricht anwesend zu sein. Eine Befreiung vom motorischen Teil des Sportunterrichts sollte zeitlich beschränkt werden und ist schriftlich zu begründen.
2. Soll ein Schüler länger als eine Woche befreit werden, so ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Über eine Freistellung von mehr als zwei Monaten entscheidet der Schulleiter aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses. Dauert die Sportunfähigkeit länger als ein halbes Jahr, so kann der Schulleiter eine generelle Sportbefreiung aussprechen.
3. Während des Sportunterrichts sollen Geld, Schmuck, Fahrkarte, Hausschlüssel usw. bei den Lehrkräften abgegeben werden.

§ 11 FAHRZEUGE AUF DEM SCHULGELÄNDE

1. Die Einsatzwege für Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten.
2. Fahrräder müssen abgeschlossen an den Fahrradständern abgestellt werden. Das Abstellen der Räder im überdachten Bereich der Schülertoiletten (Klassentrakt) ist unzulässig, da hier Fluchtwege zugestellt werden.
3. Motorisierte Zweiräder werden vor dem Hoftor in einer Reihe abgestellt.
4. Auf dem als Lehrerparkplatz gekennzeichneten Parkraum dürfen Schüler kein Fahrzeug abstellen. Ein Recht auf Parkraum auf dem Schulgelände kann den Schülern nicht eingeräumt werden.
5. Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern, Autos o.ä. ist grundsätzlich untersagt. Fahrräder müssen auf dem Weg zu den Abstellmöglichkeiten geschoben werden; dies gilt jedoch nicht für den Nachmittagsunterricht.
6. Versorgungsfahrzeuge dürfen auf dem Schulgelände in Schrittgeschwindigkeit fahren.
7. Skateboards, Inlineskates, Kickboards, Waveboards u.ä. dürfen auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude nicht benutzt werden. Kickboards dürfen nicht im Schulgebäude mitgeführt werden, sondern müssen an den Fahrradständern gesichert werden.

§ 12 WERBUNG

1. Werbung in der Schule ist grundsätzlich unzulässig, soweit sie nicht schulischen Zwecken dient und vom Schulleiter genehmigt worden ist.
2. Genehmigte Veranstaltungshinweise und sonstige Aushänge sind einschließlich der Klebereste nach angemessener Zeit vom Werbenden / Aushängenden wieder zu entfernen.

Stand: 10/2010